

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

08/11/2019

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Die **Sonderbriefmarke** zu Weihnachten zugunsten der freien Wohlfahrtspflege feiert in diesem Jahr ihren 50. Geburtstag. Das Wertzeichen zeigt das Motiv eines Kirchenfensters der Kathedrale Notre-Dame in Chartres, auf dem die Geburt Christi dargestellt ist. Die Marke kostet einen Euro und 20 Cent, wovon 40 Cent in gemeinnützige Projekte fließen. Die Sondermarken erhalten seit 2008 ein „Pluszeichen“. Mit diesem Signet will das Bundesfinanzministerium zu Weihnachten ein Zeichen für das Ehrenamt im Land setzen. Seit 1969 wurden fast 700 Millionen Weihnachtsmarken mit einem rechnerischen Erlös von rund 119 Millionen Euro abgenommen.

[> Weitere Infos.](#)

INHALT

[> Seite 3](#)

Tatort Arbeitsplatz

Sexuelle Belästigung ist weit verbreitet.

[> Seite 4](#)

Im neuen Look

Runderneuerter Arbeitgeberportal der AOK ist online.

Mehr Rechte für Patienten

Die Rechte von Patienten bei Fehlbehandlungen lassen zu wünschen übrig, beklagt die AOK. Sie stellt daher klare politische Forderungen und verlangt neue Gesetze.

[> Mehr Infos.](#)

Nachholbedarf bei Patientenrechten

Eine repräsentative Umfrage weist nach: Patienten fühlen sich gegenüber Ärzten allzu oft machtlos und wollen mehr Rechte. Jeder vierte Bundesbürger hat seinen behandelnden Mediziner schon mal darum gebeten, Einsicht in die Behandlungsunterlagen nehmen zu können. Immerhin 15 Prozent wurde dies verwehrt, wie die Studie des AOK-Bundesverbandes zeigt. Viele Patienten, die einen ärztlichen Behandlungsfehler vermuten, sind zögerlich. Sie schrecken oftmals davor zurück, ihre Ansprüche geltend zu machen, berichtet der Vorstandschef des AOK-Bundesverbandes, Martin Litsch. Deshalb sei eine Weiterentwicklung des Patientenrechtegesetzes von 2013 nötig.

Die AOK-Gemeinschaft macht in einem Positionspapier konkrete Vorschläge, um Möglichkeiten zur Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu verbessern und Hürden zum Nachweis von Fehlern zu senken. So muss der Arzt nach bisheriger Rechtslage über Behandlungsfehler nur Auskunft geben, wenn der Patient aktiv danach fragt. Auf eigene Initiative müssen Behandelnde nur informieren, wenn sie damit gesundheitliche Gefahren für den Patienten abwenden können. Der AOK-Bundesverband plädiert wie eine Mehrheit von 90 Prozent der mehr als 2.000 vom Institut YouGov befragten Personen dafür, dass Ärzte gesetzlich verpflichtet werden, die Patienten auch ohne deren aktive Nachfrage über vermutete Behandlungsfehler zu informieren.

Die AOK schlägt zudem ein Bündel von Maßnahmen vor, um lange Verfahrensdauern zu verkürzen und eine zeitnahe Regulierung von Schäden infolge von Behandlungsfehlern sicherzustellen. In der YouGov-Befragung vermuten 73 Prozent der Bürger, dass mögliche Kosten eines Gerichtsverfahrens der wichtigste Grund für die zurückhaltenden Reaktionen der Patienten bei einem vermuteten Fehlverhalten sind. 66 Prozent der Befragten sehen mangelnde Kenntnis der Patienten über ihre Rechte, 47 Prozent die Dauer des Verfahrens, 44 Prozent die psychische Belastung der Patienten und 43 Prozent eine generelle Angst vor einem Gerichtsverfahren als Ursache an. Auch die Störung des Vertrauensverhältnisses zum Arzt wird als Grund genannt (36 Prozent).

Um den Zusammenhang zwischen einem Behandlungsfehler und einem dadurch verursachten Scha-

den zu beweisen, müssen Patienten bisher eine „weit überwiegende Wahrscheinlichkeit“ für diese Kausalität belegen. Künftig sollte eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ von 50 Prozent ausreichen, fordert die AOK. Das Positionspapier enthält auch Vorschläge zur besseren Durchsetzung von Schadenersatz-Ansprüchen im Falle von Schäden durch Arzneimittel und zum besseren Schutz der Patienten vor fehlerhaften Medizinprodukten.



§ PATIENTENRECHTE

sind die Rechte der Bürger, die sie in einem Behandlungsverhältnis gegenüber Ärzten, aber etwa auch im Umgang mit Heilpraktikern und Psychotherapeuten unterstützen. Dazu gehören

- das Recht auf Einsicht in Behandlungsunterlagen,
- das Recht auf Information und Aufklärung,
- das Recht auf Selbstbestimmung, wonach eine medizinische Maßnahme nur nach Einwilligung erfolgen darf.

> Zum AOK-Positionspapier.



Tatort Arbeitsplatz

Jeder elfte Erwerbstätige in Deutschland hat in den vergangenen drei Jahren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt. Das ist das Ergebnis einer aktuellen Studie, die die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegeben hat. Danach waren Frauen mit einem Anteil von 13 Prozent mehr als doppelt so häufig betroffen wie Männer (fünf Prozent). Als Täter wurden wiederum in 82 Prozent aller Fälle Männer genannt.

Mehr als die Hälfte der Belästigungen gingen von Dritten aus, also von Kunden, Patienten oder Klienten. Bei 43 Prozent waren die Täter Kollegen und bei 19 Prozent Vorgesetzte. Die Übergriffe reichen von sexualisierten Kommentaren und Witzen über belästigende Blicke und Gesten bis hin zu unerwünschten Berührungen oder körperlichen Annäherungen.

> Zur Studie.

Orientierung für Patienten

Eine von der AOK veröffentlichte Online-Karte gibt erstmals einen Überblick über alle Kliniken in Deutschland, die im Jahr 2020 bestimmte komplizierte Operationen vornehmen dürfen, für die gesetzlich vorgegebene Mindestmengen gelten. Dies sind zum Beispiel die Implantation von künstlichen Kniegelenken sowie Leber-, Nieren- und Stammzelltransplantationen.

Die Mindestmengen-Regelungen sollen gewährleisten, dass nur die Kliniken bestimmte besonders schwierige Operationen vornehmen, die ausreichende Erfahrungen damit haben. Ziel ist es, das Risiko für Patientinnen und Patienten zu minimieren. Mit der Veröffentlichung der Karte hat der AOK-Bundesverband seine Forderung erneuert, die derzeit geltenden Regelungen auszuweiten.

> Mehr Infos.



§ FEIERTAG

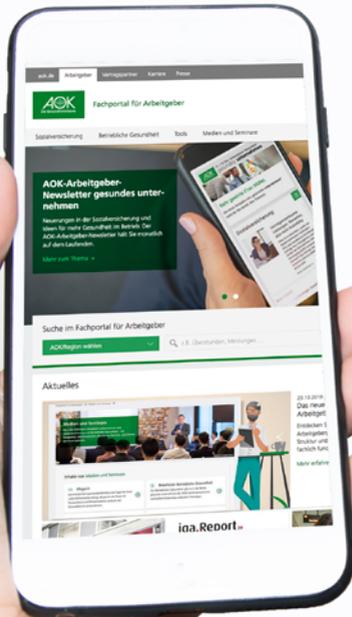
Ein Zeitungszusteller, der von montags bis samstags Zeitungen ausliefert, muss auch für Feiertage eine Vergütung erhalten, wenn diese auf einen Werktag fallen, so ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Dabei ging es um folgenden Fall: Der Kläger arbeitet als Zeitungszusteller von Montag bis Samstag. Für die Feiertage Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrt und Pfingstmontag 2015, an denen keine Zeitung erschien, erhielt er kein Geld. Damit war er nicht einverstanden. Seiner Meinung nach sei die Arbeit nur wegen der Feiertage ausgefallen, sodass er Anspruch auf gesetzliche Entgeltfortzahlung habe. Die Richter des BAG sahen das genauso. Gemäß § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz hat der Arbeitgeber für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Eine im Arbeitsvertrag des Klägers enthaltene Vereinbarung, die festlegt, dass als vergütete Arbeitstage nur die Tage gelten, an denen die Zeitungen erscheinen, sei danach unwirksam.

BAG, Az.: 5 AZR 352/18



Neues Arbeitgeberportal online

Das Webportal aok-business.de wurde vollkommen **erneuert**. Das neue „**Fachportal für Arbeitgeber**“ präsentiert sich nach einem aufwendigen Relaunch im **modernen Look**.



Wie gewohnt informiert das Portal Arbeitgeber mit kompetenten und praxisnahen Fachinformationen rund um die Sozialversicherung und die betriebliche Gesundheit. Sie finden darin Tools wie einen Umlagepflichtrechner, einen Gehaltsrechner und einen Urlaubsplaner. Zudem gibt es im Arbeitgeberportal umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten in Form von Medien, (Online-)Seminaren und web-basierten Trainings. Ein Expertenforum bietet Gelegenheit zum Austausch mit Fachleuten zu allen Aspekten der Sozialversicherung. An Werktagen antworten die Experten auf Fragen innerhalb von 24 Stunden. Darüber hinaus kann man sich in dem Forum mit anderen Nutzern zu persönlichen Erfahrungen im Umgang mit der Sozialversicherung austauschen.

Unter dem Schlagwort Betriebliche Gesundheit dreht sich auf den Webseiten alles um die Betriebliche Gesundheitsförderung, Eingliederungsmanagement, Fehlzeiten bis hin zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Das Thema Bewegung am Arbeitsplatz wird ebenso aufgegriffen wie die Suchtprävention im Betrieb.

Unter den Fachartikeln finden sich jeweils Links zu weiterführenden Inhalten und Dokumenten. Auch wurde die Suchfunktion prominenter platziert, damit Infos schneller gefunden werden können. Wer eine Einführung zu den Neuheiten möchte, kann sich dazu auf der Startseite einen Film ansehen. Dort kann auch der monatliche E-Mail-Newsletter für Arbeitgeber abonniert werden.

[>Zugang zum Portal.](#)



FRAGE – ANTWORT

Wie nennt sich das erneuerte Webportal aok-business.de jetzt?

[>Hier antworten ...](#)

Die Gewinner werden von der KomPart informiert. Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für die Auslosung des Gewinnspiels. Ihre Daten werden danach vernichtet. Informationen zum Datenschutz finden Sie im Impressum.

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.
Einsendeschluss: 15.11.2019

Die Gewinner werden informiert.

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

>Impressum

Herausgeber:
AOK-Bundesverband GbR
Redaktion und Grafik:
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31
www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau
Redaktion: Thorsten Severin, Katleen Krause
Creative Director: Sybilla Weidinger
Fotos: S.1: iStock/sturti, S.2: iStock/JakeOlimb, S.3: iStock/PCH-Vector, iStock/kupicoo, iStock/gmast3r, S.4: iStock/ the best photo for all.
Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:
www.aok-original.de/datenschutz.html

